

**Tarifliste** (Beilage 1 zum Vertrag - Gültig ab: 1. Januar 2025)

**1. Pensionstarife (in CHF)**

Zimmerkategorie	Infrastruktur	Hotellerie	Betreuung	Pension pro Bewohner pro Tag
Einzelzimmer Kategorie 1 (mit <b>eigener</b> Nasszelle)	34.90	123.35*)	32.30	190.55*)
Einzelzimmer Kategorie 2 (mit <b>zu zweit genutzter</b> Nasszelle)	34.90	113.35	32.30	180.55

**2. Pflegetarife und Anteile der Krankenkasse und des Kantons für die 12 RAI/RUG Stufen (in CHF)**

Pflegestufe	Bewohner Pfleger	Krankenkasse		Kanton Pfleger
		Pfleger	MiGel (Mittel- und Gegenstandsliste)	
1	2.15	9.60	Verrechnung des effektiven Verbrauchs direkt an die Krankenkasse	-
2	16.05	19.20		-
3	23.00	28.80		6.95
4	23.00	38.40		20.85
5	23.00	48.00		34.75
6	23.00	57.60		48.65
7	23.00	67.20		62.55
8	23.00	76.80		76.45
9	23.00	86.40		90.35
10	23.00	96.00		104.25
11	23.00	105.60		118.15
12	23.00	115.20		132.05

**3. Total Bewohneranteil der Pensions- und Pflegetarife pro Bewohner pro Tag (in CHF)**

Zimmerkategorie	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3-12
Einzelzimmer Kategorie 1 (mit <b>eigener</b> Nasszelle)	192.70 *)	206.60 *)	213.55 *)
Einzelzimmer Kategorie 2 (mit <b>zu zweit genutzter</b> Nasszelle)	182.70	196.60	203.55

Mit den obenerwähnten Tarifen sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht „Im Tarif enthaltene Leistungen“ aufgeführt sind.

Das Zentrum Schlossmatt Region Burgdorf (ZSB) stellt den Bewohnenden bzw. der gesetzlichen Vertretung eine Rechnung für dessen Anteil (Pension und Pflege) zu. Mit den Krankenkassen und dem Kanton wird direkt abgerechnet. Der Betrag, welcher der Krankenkasse in Rechnung gestellt wird, wird auf der Bewohnendenrechnung ausgewiesen.

Depot: Daueraufenthalter haben beim Eintritt eine unverzinsliche Depotzahlung von CHF 6'000.00 zu leisten, Kurzaufenthalter CHF 4'000.00. Dieser Betrag wird bei Beendigung des Aufenthaltes mit der Schlussrechnung verrechnet. Bei Sozialdiensten gelten separate Regelungen.

Die Finanzierung des Aufenthalts: Der Bewohneranteil an den Aufenthaltskosten (ohne Krankenkasse und Kanton) wird aus dem eigenen Einkommen (AHV, Renten, Vermögensverzehr usw.) finanziert. Bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern kann eine Hilflosenentschädigung beantragt werden, dies unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Reicht das eigene Einkommen und Vermögen sowie eine allfällige Hilflosenentschädigung nicht aus, um den Bewohneranteil zu bezahlen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Über das Vorgehen gibt Ihnen unsere „Anmeldung+Beratung“ gerne Auskunft. Beachten Sie, dass die EL-Abklärung lange dauert und frühzeitig erfolgen sollte.

**4. Rechnungsstellung bei Abwesenheiten** (gemäss Ziffer 2.7 des Pensions- und Pflegevertrages)

Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthalt sowie bei Ferienabwesenheiten stellen wir den Pensionstarif (d.h. ohne Pflege) in Rechnung. Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

**5. Rechnungsstellung bei Austritt / im Todesfall**

Bei rechtzeitiger Kündigung und Räumung endet der Vertrag beim Austrittsdatum ohne weitere Rechnungsstellung. Im Todesfall endet der Vertrag 3 Tage nach dem Todestag (Pensionstarif zuzüglich Pflegetarif Stufe 3, CHF 203.55 resp. CHF 213.55 pro Tag, je nach Zimmerkategorie). Ist nach Beendigung des Vertrages das Zimmer noch nicht geräumt, wird bis zur Zimmerräumung eine Gebühr von CHF 180.55 resp. CHF 190.55 pro Tag verrechnet (entspricht dem Pensionstarif).

**6. Preise für besondere Leistungen: siehe separate Preisliste**

\*) Ergänzungsleistungs-Bezügern wird generell der Tarif für Einzelzimmer Kategorie 2 verrechnet. Die EL-Verfügung muss vorliegen, und die EL-Abtretung an das ZSB muss erfolgt sein. Auf EL-Verfügungen, die während dem Aufenthalt gestellt und genehmigt werden, erfolgt eine Rückerstattung der KOG-übersteigenden Beträge von maximal 3 Monaten, gerechnet ab Empfangsdatum der EL-Verfügung im ZSB.